
Wiederholt erfolgloses Verlangen nach schriftlichem Vertrag begründeter Anlass für Kündigung

Der vertretene Unternehmer gibt dem Handelsvertreter einen begründeten Anlass zur Kündigung, wenn er den Anspruch aus § 85 HGB auf Aufnahme des Vertragsinhalts in eine von ihm unterzeichnete Urkunde trotz mehrfacher Aufforderung nicht erfüllt. Einer in dieser Situation ausgesprochenen fristlosen Kündigung, kann allerdings entgegen stehen, dass der Handelsvertreter bereits mehrere Jahre für den vertretenen Unternehmer tätig war, ohne im Fehlen einer Vertragsurkunde einen Anlass zur Kündigung zu sehen.

BGH, Beschluss vom 21.02.2006 - VIII ZR 61/04

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) ist anerkannt, dass an den „begründeten Anlass“ im Sinne des § 89b Abs. 3 Nr.1 HGB weniger strenge Anforderungen als an einen wichtigen Kündigungsgrund i.S.d. § 89a Abs. 1 HGB zu stellen sind, so dass hierfür auch ein unverschuldetes oder sogar rechtmäßiges Verhalten des Unternehmers genügen kann. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass hierdurch eine für den Handelsvertreter nach Treu und Glauben nicht mehr hinnehmbare Situation geschaffen wird. Die Bewertung des in Frage kommenden Unternehmerverhaltens als begründeter Anlass für die Kündigung durch den Handelsvertreter ist im Wesentlichen tatsächlicher Natur und deshalb vom Revisionsgericht nur beschränkt überprüfbar (BGH, Urt. v. 13.12.1995 – VIII ZR 61/95, HVR 872 = NJW 1996, 848, unter II. 2).

Im Ergebnis zutreffend sei daher ein berechtigter Anlass des Handelsvertreters zur Kündigung darin gesehen, dass der vertretene Unternehmer seinen Anspruch aus § 85 HGB trotz mehrfacher Aufforderung nicht erfüllt habe. Nach dieser Vorschrift kann jeder Vertragspartner des Handelsvertretervertrages verlangen, dass der Vertragsinhalt in eine vom anderen Teil unterzeichnete Urkunde aufgenommen wird. Die Regelung bezweckt, den Parteien den Nachweis des Vertragsinhalts zu erleichtern, weil bei einem über längere Zeit andauernden Vertragsverhältnis leicht Unklarheiten über den vereinbarten Inhalt entstehen können (BT-Drucks. 1/3856, 18). Die Vertragsurkunde bedarf der Schriftform i.S.v. § 126 BGB (von Hoyningen-Huene in MünchKomm/HGB, 2. Aufl., § 85 Rz. 5).

Dem habe das beklagte Unternehmen nicht Rechnung getragen. Der Handelsvertreter hatte im letzten Vertragsjahr, wie auch in den Jahren zuvor, ein vom Unternehmen vorgeformuliertes schriftliches Angebot zum Abschluss eines Handelsvertretervertrages unterzeichnet und diesem zugeleitet, ohne ein unterschriebenes Exemplar zurückzuerhalten.

Ob der Handelsvertreter in dieser Situation auch zu einer Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gem. § 89a Abs. 1 Satz 1 HGB berechtigt war, konnte BGH nicht selbst entscheiden. Dies gelte auch für die Frage, ob der Unternehmer sei-

nerseits zu einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 89a Abs. 1 Satz 1 HGB berechtigt gewesen sei, sofern dem Handelsvertreter lediglich ein Recht zur ordentlichen Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist (§ 89 HGB) zustehen sollte.

Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung i.S.d. § 89a Abs. 1 Satz 1 HGB ist gegeben, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses auch nur bis zum Ablauf der Frist für eine ordentliche Kündigung nicht zugemutet werden kann (st.Rspr., zuletzt BGH v. 11.1.2006 – VIII ZR 396/03, z.V.b., unter II 2a, m.w.N.). Ob dies hinsichtlich der vom Handelsvertreter ausgesprochenen Kündigung der Fall gewesen sei, unterliege unter Berücksichtigung des dem Tatrichter eingeräumten Beurteilungsspielraums nur eingeschränkter revisionsrechtlicher Nachprüfung (BGH v. 12.3.2003 – VIII ZR 197/02, HVR 1065, = NJW-RR 2003, 981 unter III). Die Verweigerung einer Beurkundung i.S.v. § 85 HGB könne das gegenseitige Vertrauen zwar erschüttern und deshalb unter Umständen zur fristlosen Kündigung gem. § 89a Abs. 1 Satz 1 HGB berechtigen (Baumbach/Hopt, HGB, 32. Aufl., § 85 Rz. 10). Dem könnte hier aber möglicherweise entgegen stehen, dass der Handelsvertreter bereits mehrere Jahre für das vertretene Unternehmen tätig war, ohne im Fehlen einer Vertragsurkunde einen Anlass zur Kündigung gesehen zu haben (OLG München VersR 1957, 97). Die erforderliche Abwägung, die das Berufungsurteil vermissen lasse, sei im weiteren Berufungsverfahren nachzuholen.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungsammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.